



Erläuterungen zur Verordnung über die Schulkommissionen der weiterführenden Schulen (SG 411.200)

1. Ausgangslage

Mit der Änderung des Schulgesetzes vom 14. Januar 2009 (SchulG, SG 410.100) wurden die Bestimmungen über die Aufsichtsgremien der weiterführenden Schulen – früher als Schulinspektionen, seither als Schulkommissionen bezeichnet – angepasst. Ziel der Revision war zum einen, den Funktionswandel der Gremien abzubilden und zum anderen die Bestimmungen für die Schulkommissionen der allgemein bildenden sowie derjenigen der berufsbildenden Schulen soweit möglich anzugleichen. In der geltenden Ordnung über die Tätigkeit der Schulinspektionen vom 27. Juni 1930 (SG 411.200) wurde seither lediglich die Bezeichnung der Aufsichtsgremien angepasst. Eine Totalrevision der Ordnung über die Tätigkeit der Schulinspektionen ist einerseits in Bezug auf die Aufgaben- und Kompetenzen der Schulkommissionen sowie der damit verbundenen Entschädigungsregelung erforderlich, andererseits auch in Bezug auf die Eingliederung in die gesetzestechnische Systematik und den Detaillierungsgrad der Verordnung. Ein Verordnungsentwurf über die Schulkommissionen der weiterführenden Schulen wurde deshalb erarbeitet.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Auch wenn die Bestimmungen der Schulkommissionen der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen angeglichen wurden, gibt es weiterhin besondere Regelungen für die berufsbildenden Schulen in den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen (siehe Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel [BFSG, SG 423.100], Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel [AGSG, SG 421.100] und die Verordnung über das Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt [BZGV, SG 427.100]). Diese betreffen vor allem die Zusammensetzung und die Bestellung der Schulkommissionen. Ausserdem sind die Aufgaben der Schulkommissionen in Personalangelegenheiten detailliert in der Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen (SG 411.360) geregelt. Damit ist ein Vorbehalt von spezialgesetzlichen bzw. besonderen Bestimmungen nötig.

Erläuterungen zu § 2 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der Schulkommissionen werden in § 86 SchulG in einem nicht abschliessenden Katalog aufgezählt. Eine Wiederholung scheint hier deshalb nicht nötig.

Die Verfügungskompetenz bei Schulausschlüssen (§ 86 Abs. 2 Ziff. 11 SchulG) beinhaltet auch die Kompetenz, einem allfälligen Rekurs gegen einen solchen Ausschluss in dringlichen Fällen die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

In Ergänzung zur Aufsichtsfunktion soll neu auch die beratende und unterstützende Funktion der Schulkommissionen erwähnt werden.

Erläuterungen zu § 3 Präsidium

Die Aufgaben und Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten werden neu in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst.

Zur Verfahrensleitung (lit. b) gehört in dringlichen Fällen auch die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen (lit. c), z.B. im Rahmen eines Schulausschlussverfahrens.

Nach dem geltenden Recht ist die Präsidentin oder der Präsident nur "im Einverständnis mit dem Rektor" befugt, die notwendig scheinenden Massnahmen anzuordnen. Eine solche Einschränkung widerspricht Sinn und Zweck einer effektiven Aufsichtstätigkeit (Unabhängigkeit der Aufsichtsgremien) und soll deshalb nicht mehr aufgenommen werden.

Die Entschädigungsregelung wird mit der Revision flexibler ausgestaltet (siehe § 10). Entsprechend soll der Präsidentin oder dem Präsidenten ein gewisser Spielraum bei der Ausrichtung der Entschädigungen zukommen und so Automatismen, welche dem Einzelfall nicht Rechnung tragen, vermieden werden.

Erläuterungen zu § 3 Auskunftsrecht

Damit die Schulkommissionen ihren Pflichten effektiv nachkommen können, sind sie darauf angewiesen, dass sie die wesentlichen Informationen über Schul- und Personalangelegenheiten erhalten. Deshalb wird neu ein Auskunfts- bzw. Informationsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kommissionsmitglieder gegenüber der Schulleitung sowie den Lehr- und Fachpersonen statuiert.

Erläuterungen zu § 5 Schweigepflicht

Das geltende Recht regelt explizit nur die Schweigepflicht für die Präsidentin oder den Präsidenten im Rahmen der Anstellung der Schulleitungen (§ 98 SchulG, § 28 BFSG und § 35 AGSG). Statt dieser punktuellen Regelungen soll die Schweigepflicht generell für Kommissionsmitglieder und weitere Personen, die an den Sitzungen teilnehmen, verankert werden. Diese unterstehen, soweit sie Kantonsangestellte sind, ohnehin dem Amtsgeheimnis. Die Schulkommissionen bzw. deren Mitglieder unterstehen als vom Regierungsrat gewählte Kommissionen auch dem Informations- und Datenschutzgesetz (IDG, SG 153.260).

Als vertraulich gelten insbesondere: Informationen, deren Kenntnisnahme die Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigen kann; Informationen, die sensitive Personendaten oder Angaben über familiäre oder finanzielle Verhältnisse Einzelner enthalten oder Informationen, die Rechtsmittelverfahren und aufsichtsrechtliche Anzeigen betreffen (vgl. § 20 der Informations- und Datenschutzverordnung [IDV; SG 153.270]).

Erläuterungen zu § 6 Sitzungen

Nach § 3 der «Weisung des Regierungsrates betreffend Ausrichtung von Sitzungsgeldern vom 5. Februar 2002» (SG 153.115) können Sitzungsgelder grundsätzlich nur bei (regierungsrätlichen) Kommissionen ausgerichtet werden, die mehr als vier Sitzungen pro Jahr abhalten. Dem wird insoweit Rechnung getragen, als die Schulkommissionen mindestens vier ordentliche Sitzungen pro Schuljahr abhalten müssen. Im Übrigen rechtfertigt sich bei den Schulkommissionen eine Abweichung von der Weisungsregelung wegen der regelmässig durchzuführenden Schulbesuche (siehe § 9).

Einzelheiten für die Durchführung von Schulkommissionssitzungen sollen nicht (mehr) auf Verordnungsstufe geregelt werden. Die Schulkommissionen können hierfür ein Geschäftsreglement erlassen. Die Modalitäten für gemeinsame Sitzungen legt die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung ad hoc fest.

Erläuterungen zu § 7 Beschlüsse

Neu wird die Beschlussfassung beim Zurückkommen auf einen einmal gefassten Beschluss (Wiedererwägung) geregelt. Die Formulierung lehnt sich an derjenigen in der «Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen vom 23. Dezember 2008» an (dort § 12 Abs. 2; SG 411.150).

Eine in der geltenden Ordnung nicht vorgesehene alleinige Beschlussfassung durch die Präsidentin oder den Präsidenten über weniger wichtige und dringliche Geschäfte sowie die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg soll die Geschäftserledigung durch die Schulkommissionen erleichtern.

Erläuterungen zu § 8 Sekretariat

Die Regelung entspricht der geltenden Praxis.

Erläuterungen zu § 9 Schulbesuche

Die regelmässigen Schulbesuche gehören zum zentralen Aufsichtsinstrumentarium der Schulkommissionen. Entsprechend detailliert werden sie hier geregelt, wobei es sich weitgehend um Nachvollzug von geltendem Recht und geltender Praxis handelt.

Die Anzahl der Schulbesuche ist auch für die Entschädigung relevant (dazu § 10).

Die Bezugnahme auf das Auskunftsrecht nach § 4 macht (nochmals) deutlich, dass die Schulleitungen sowie die Lehr- und Fachpersonen mit den Kommissionsmitgliedern kooperieren müssen.

Erläuterungen zu § 10 Entschädigung

Die Entschädigungen sollen mit dem Ziel einer Annäherung an diejenigen für die Schulrätinnen und Schulräte der Volksschulen moderat nach oben angepasst werden. Die Kommissionsmitglieder erhalten einerseits neu Fr. 600 (heute Fr. 500; Schulratsmitglieder Fr. 1'000), das Präsidium Fr. 1'200 (heute Fr. 1'000; Schulratspräsidentin oder -präsident Fr. 2'500). Andererseits werden nur noch acht Schulbesuche (statt heute zehn) verlangt. So ergibt sich eine runde Summe von Fr. 75 pro Besuch für die pro rata Entschädigung. Die Höhe der Sitzungsgelder wird auf dem Niveau der geltenden Ordnung über die Tätigkeit der Schulinspektionen belassen. Im Sinne der Anpassung an die geltenden Richtlinien in der regierungsrätlichen Weisung betreffend Ausrichtung von Sitzungsgeldern wird zudem die Regelung zum Verdienstaufschlag für Selbständigerwerbende aufgenommen.

Die moderate Erhöhung der Pauschalentschädigungen war vor allem von Seite der Kommissionsmitglieder an den Berufsfachschulen gewünscht worden. In diesen Kommissionen sind primär die Branchen und Verbände vertreten. Sie machen geltend, dass die Entschädigung für die Rekrutierung geeigneter Berufsleute entscheidend ist. Dasselbe gilt für den zusätzlichen Zuschlag für die verfahrensleitende Funktion für das Präsidium.

Erläuterungen zur Änderung von § 9 Abs. 2 lit. b der Verordnung über das Bildungszentrum Basel Stadt (SG 427.100)

Mit der Anpassung wird lediglich ein gesetzgeberisches Versäumnis behoben. Die Kontrolle der Amtsführung der Lehrpersonen gehört seit der Änderung des Schulgesetzes vom 26. Juni 2013 (wirksam seit 12. August 2013) nicht mehr zu den Aufgaben der Schulkommissionen. Sie ist nach geltendem Recht Aufgabe der Schulleitungen der weiterführenden Schulen.

Beilage:
Beschlussentwurf